

Satzung des Arbeitgeberverbandes der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg (LFAGV)

Vorbemerkung:

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnde Personen aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und räumlicher Tätigkeitsbereich

- (1) Der „Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg (LFAGV BW)“, nachfolgend „Verband“ genannt, ist ein Verein und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der räumliche Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sowie angrenzende Gebiete.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband vertritt die arbeits-, tarif- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Gewerkschaften, der Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verband hat demgemäß insbesondere die Aufgabe
 - a) die Interessen seiner Mitglieder durch Einflussnahme auf die sozialpolitische Gesetzgebung und gegenüber Behörden zu fördern,
 - b) Verhandlungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie weitere sozialpolitische Angelegenheiten mit den Vereinigungen der Arbeitnehmer zu führen und Vereinbarungen und Verträge darüber abzuschließen,
 - c) seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und vor Gerichten, Behörden und Organisationen zu vertreten soweit die Gesetze dies zulassen
 - d) Arbeitgebervertreter zu benennen für Arbeits- und Sozialgerichte, Sozialversicherungsträger sowie für alle Institutionen, bei welchen den Arbeitgeberverbänden ein gesetzliches Vorschlagsrecht eingeräumt ist.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (4) Der Verband kann mit anderen Verbänden, Vereinen oder Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben, zusammenarbeiten. Er kann auch die Mitgliedschaft bei solchen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 3 Mitgliedschaft und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband kann unmittelbare, mittelbare und korporative Mitglieder haben.
- (2) Unmittelbare Mitglieder:
 - a) Unmittelbares Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes in der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Weinbau, der Tierzucht oder der Tierhaltung sowie in einem

Nebenbetrieb der vorgenannten Betriebe ständig oder zeitweise fremde Arbeitskräfte beschäftigt.

- b) Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können auch Unternehmen sein, zu deren Betrieb die Nutzung land- und/oder forstwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist und die ständig oder zeitweise fremde Arbeitskräfte beschäftigen.
 - c) Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können auch der Land- oder Forstwirtschaft dienende berufsständische Einrichtungen, Zusammenschlüsse land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe und Unternehmen sein, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen, soweit sie oder deren Mitglieder ständig oder zeitweise fremde Arbeitskräfte beschäftigen.
 - d) Der Verband kann mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen schriftlich vereinbaren, dass deren Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. a), b) oder c) sowie ggf. weitere sich aus der Vereinbarung ergebende Voraussetzungen erfüllen, als unmittelbare Mitglieder des Verbands geführt werden.
- (3) **Mittelbare Mitglieder:**
Der Verband kann mit land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen schriftlich vereinbaren, dass deren Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) b) oder c) sowie ggf. weitere sich aus der Vereinbarung ergebende Voraussetzungen erfüllen, als mittelbare Mitglieder des Verbands geführt werden.
- (4) **Korporative Mitglieder:**
Korporative Mitglieder können Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die dem Verband gemäß ihrer Aufgabenstellung nahestehen und ihn in seinen Zielen fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede unmittelbare oder korporative Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Entscheidung auf den Vorsitzenden und/oder den Geschäftsführer übertragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Verbandes über die Aufnahme als Mitglied.
- (2) Eine mittelbare Mitgliedschaft beginnt mit Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Verband und einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisation im Sinne von § 3 Abs. 3 bzw. der Aufnahme in die andere Berufsorganisation. Die mittelbare Mitgliedschaft tritt nicht ein bzw. erlischt, wenn sie bei der Aufnahme in die andere Organisation oder später durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich vom Verband im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben beraten und vertreten zu lassen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an die Organe des Verbandes zu stellen.
- (2) Unmittelbare Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in den Vereinsorganen. Die Ausübung des Stimmrechts ist durch ein bevollmächtigtes Mitglied möglich; ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine Person, welche nicht Mitglied des Vereins ist, ist zulässig, wenn diese Person eine Dauervollmacht vorweist und in dem Betrieb des Mitglieds eine leitende Funktion innehat.

- (3) Mittelbare und fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht in den Vereinsorganen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes gebunden.
- (5) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer für alle Mitglieder verbindlichen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt wird.
- (6) Alle unmittelbaren und kooperativen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre Postanschrift, E-Mail-Adresse, die Namen ihrer Vertreter sowie die Zahl der Beschäftigten mitzuteilen und den Verband zeitnah über Änderungen zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die unmittelbare oder korporative Mitgliedschaft erlischt bzw. endet
 - a) durch Tod des Mitglieds und – im Fall einer juristischen Person – durch deren Auflösung
 - b) durch Kündigung des Mitglieds; diese ist bis spätestens 30. September zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig und in Textform (Brief, E-Mail, Fax etc.) zu erklären;
 - c) durch Wegfall der Aufnahmebedingungen und Mitteilung hierüber an den Verband in Textform; die Mitgliedschaft endet mit Datum des Eingangs der Mitteilung beim Verband;
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die mittelbare Mitgliedschaft erlischt bzw. endet
 - a) zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft in einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung, mit der der Verband eine Vereinbarung entsprechend § 3 Abs. 3 getroffen hat, endet oder die Vereinbarung zwischen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung, über das die Mitgliedschaft im Verband stattfindet, und dem Verband beendet wird;
 - b) durch schriftliche Erklärung des mittelbaren Mitglieds gegenüber dem Verband und/oder der land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisation, über deren Mitgliedschaft die mittelbare Mitgliedschaft beim Verband entstand oder entstehen würde;
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Ausgeschlossen werden kann ein unmittelbares, mittelbares oder korporatives Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen ist oder den Belangen des Verbandes wiederholt und in erheblichem Maße zuwider gehandelt hat.
- (4) Das Mitglied kann einem Ausschluss durch den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlusses schriftlich widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet. Seine Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen bis zum endgültigen Entscheid.
- (5) Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teilen davon. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der zuständigen Organe des Verbandes gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.

§ 7 Gliederung des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten des Verbandes durch Beschlussfassung. Jedes unmittelbare Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle anwesenden unmittelbaren Mitglieder sowie die nach § 5 Abs. 2 S. 2 teilnehmenden Bevollmächtigten. Bei der Beschlussfassung entscheidet – sofern in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen wird in diesem Falle die Wahl wiederholt. Bei Wahlen ist eine Blockwahl zulässig. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Einwilligung zu dem Beschluss schriftlich (auch E-Mail möglich) innerhalb der vorgegebenen Frist erklärt.
- (2) Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit Stimmenmehrheit eine andere Form beschließen.
- (3) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorsitzenden – unabhängig von der Art der Durchführung – mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit schriftlich (auch E-Mail möglich) einberufen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Satz 2 ist der rechtzeitige Versand der Einladung.

Mittelbare Mitglieder werden durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des LFAGV BW eingeladen.

Der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder können die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn sie dies dem Verband unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich mitteilen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Verlangens durchzuführen.

- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich (auch E-Mail möglich) beim Verband einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, benennt er einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Sofern eine Benennung durch den Vorsitzenden nicht stattfindet, einigen sich die stellvertretenden Vorsitzenden über die Leitung. Sollte darüber keine Einigung erzielt werden, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung, dessen Nachname im Alphabet am weitesten vorne steht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 3 ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Eine Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

- (8) Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung können auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Über die Auflösung des Verbandes kann nicht in einer virtuellen oder hybriden Versammlung entschieden werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte Beschlüsse fassen. Aus der Mitgliederversammlung heraus können außerhalb der Tagesordnung neue Anträge mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Nr. 9 Buchst. e) und Buchst. f) mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Über Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn sie unter Einhaltung der Zwei-Wochenfrist nach Abs. 3 vor der Mitgliederversammlung übermittelt wurden oder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung schriftlich (auch E-Mail möglich) zugegangen sind.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend § 9 Abs. 1,
 - b) die Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten; diese sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - c) die Wahl mindestens eines Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach vorheriger Rechnungsprüfung,
 - f) die Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen in einer Beitragsordnung,
 - h) den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand gemäß § 6 Abs. 4,
 - i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,
 - j) die Beschlussfassung über eine Fusion, Übernahme oder Verschmelzung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbänden mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben; diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes; diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens fünf, maximal jedoch zehn weiteren Mitgliedern.
Es ist anzustreben, dass mindestens ein Vertreter jeder land- oder forstwirtschaftlichen Berufsorganisation, mit der der Verband vereinbart hat, dass dessen Mitglieder Mitglieder im Verband sind, im Vorstand vertreten ist.

- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein. Die weiteren Mitglieder im Vorstand müssen entweder unmittelbare Mitglieder des Verbandes, als Vertreter eines korporativen Mitglieds benannt oder Vertreter einer Organisation sein, die mittelbare oder unmittelbare Mitglieder einbringt.
- (3) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes und des Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre. Sie endet zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Wiederwahlen sind zulässig. Zuwahlen und Nachwahlen gelten für die verbleibende Amtszeit.
- (5) Pro Kalenderjahr wird mindestens eine Vorstandssitzung durchgeführt. Zur Vorstandssitzung wird – unabhängig von der Art der Durchführung – mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit schriftlich (auch E-Mail möglich) vom Vorsitzenden des Verbandes eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ladungsfrist abgewichen werden.
- (6) Sollte der Verband mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbänden eine Vereinbarung im Sinne von § 3 Abs. 2 d) bzw. § 3 Abs. 3 über eine Zusammenarbeit getroffen haben, und ist kein Vertreter einer solchen Organisation im Vorstand, so wird deren Vorsitzender zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Dieser nimmt beratend, jedoch ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teil.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, benennt er einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Sofern eine Benennung durch den Vorsitzenden nicht stattfindet, einigen sich die stellvertretenden Vorsitzenden über die Leitung. Sollte darüber keine Einigung erzielt werden, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung, dessen Nachname im Alphabet am weitesten vorne steht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat nach weiterer Erörterung eine zweite Abstimmung stattzufinden, bei der – bei erneuter Stimmgleichheit – die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Für diese Form der Beschlussfassung genügt es, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme innerhalb einer Woche nach Zustellung abgeben; später eingehende Stimmabgaben sind ungültig.
- (10) Eine Vorstandssitzung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig. Ob eine Vorstandssitzung auf diese Weise durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen finden offen statt. Der Vorstand kann auf Antrag und dann mit Stimmenmehrheit eine andere Form beschließen.
- (12) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß gerufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- (14) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und können eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die im Interesse des Verbandes notwendig sind und für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
- (2) Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern obliegen insbesondere:
- a) die Aufsicht über die Verbandsgeschäftsstelle;
 - b) die Entwicklung und Vorlage der Haushaltsvoranschläge;
 - c) die Vorlage der Jahresrechnungen;
 - d) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandseigentums;
 - e) Personalangelegenheiten.

Die Punkte a), b), c) und e) können per Geschäftsordnung/durch Beschluss des Vorstands an einen Geschäftsführer delegiert werden. Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers ist jedoch unbenommen von e) immer alleinige Aufgabe des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben die Bildung von Ausschüssen beschließen.
- (2) Für den Abschluss von Tarifverträgen kann vom Vorstand ein Tarifausschuss gebildet werden.
- (3) Die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich (auch E-Mail möglich) durch den Geschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ladungsfrist abgewichen werden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern verantwortlich. Soweit es sich bei dem Geschäftsführer um einen Syndikusrechtsanwalt handelt, gilt bzgl. der fachlichen Unabhängigkeit Folgendes: Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen. Er arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er ist im Rahmen der von ihm zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. Etwaige anderslautende Bestimmungen zur

Weisungsgebundenheit des Syndikusrechtsanwalt werden hiermit bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit aufgehoben. Die Befugnisse des Geschäftsführers regelt eine Geschäftsordnung, die als nachrangige Ordnung vom Vorstand beschlossen wird.

- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verband gegenüber Behörden und Körperschaften sowie Unternehmen unter Berücksichtigung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass Einzelheiten dieser Vertretungsmacht durch den Vorstand zu regeln sind.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann den Geschäftsführer in besonderen Fällen von der Teilnahme ausschließen.

§ 13 Nachrangige Ordnungen

Der Verband gibt sich nachrangige Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Den Rang einer nachrangigen Ordnung haben

- die Wahlordnung (die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird),
- die Beitragsordnung (die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird) sowie
- die Geschäftsordnung (die vom Vorstand beschlossen wird).

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu bestellende Personen, die sich der Geschäftsführung hierbei bedienen können.
- (3) Über die Verwendung des nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung führt der von der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2022 gewählte Vorsitzende des Verbandes die Bezeichnung Präsident und die beiden von der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2022 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden führen die Bezeichnung Vizepräsident.

Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.11.2024 in Bad Waldsee
Geändert durch Beschluss in der Vorstandssitzung am 03.06.2025